

# **Satzung der F.W.G. Freie Wählergemeinschaft Erlangen**

## **§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins**

1. Der Verein Freie Wählergemeinschaft Erlangen F.W.G. ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in Erlangen zu betreibende Kommunalpolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.
2. Deshalb beteiligt sich die Freie Wählergemeinschaft Erlangen F.W.G. an den Wahlen zum Stadtrat. Sie tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayrischen Gemeindegewahlgesetzes unter nachfolgendem Namen „Freie Wählergemeinschaft Erlangen F.W.G.“ auf.
3. Über eine Teilnahme an Bezirks- und Landtagswahlen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein „Freie Wählergemeinschaft Erlangen F.W.G.“ hat seinen Sitz in Erlangen / Bayern.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck und Aufgabe des Vereins „Freie Wählergemeinschaft Erlangen F.W.G.“ bestehen darin, den Bürgern der Stadt Erlangen eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.
2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen oder zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Bürger entscheiden.
3. Der Verein „Freie Wählergemeinschaft Erlangen F.W.G.“ ist Mitglied im Landesverband der Freien Wähler Bayern.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Eintritt in die Freie Wählergemeinschaft Erlangen F.W.G. erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt Volljährigkeit voraus. Der Eintretende darf keiner politischen Partei oder kommunalen Wählervereinigung angehören, falls letztere nicht Mitglied im FW-Landesverband Bayern ist. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§4) vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.
2. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es
  - gegen die in §§ 1,2 aufgeführten Grundsätze verstößt
  - einer politischen Partei beitrifft
  - dem Ansehen der Freien Wählergemeinschaft F.W.G. Wähler schadet.
  - mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.

## **§ 4 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, sowie bis zu 1 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, Schatzmeister, Schriftführer und Öffentlichkeitsreferenten und Beisitzern. Einzelne dieser Funktionen können auch in Personalunion von den Vorsitzenden wahrgenommen werden.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Erweiterter Vorstand:  
Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Zwecke (z. B. Teilnahme an Wahlen) und Aufgaben (z.B. Bildung von Arbeitskreisen, Mandatsträger) weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen. Die Dauer ihrer Mitgliedschaft ist beschränkt auf die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands und auf die Dauer der Erfüllung ihrer Zweck- bzw. Aufgabenbestimmung.
4. Die Delegierten vertreten die Freie Wählergemeinschaft Erlangen F.W.G. in den übergeordneten **FW**-Verbänden (Bezirksverband, Landesverband). Sie werden rechtzeitig vor einer Delegiertenversammlung für diese Versammlung und in der erforderlichen Zahl per Vorstandsbeschluss / durch Wahl der Mitgliederversammlung benannt. Ihre Amtszeit entspricht der der Vereinsvorstandschaft. Die Delegierten sind an keine Weisungen gebunden.

## **§ 5 Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft**

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter bzw. Kassier. Sie sind jeweils vertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils 2 Mitglieder gemeinsam den Vorstand.

## **§ 6 Wahl der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§7) auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, daß auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr (vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder des Vereins durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
2. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand der Freien Wählergemeinschaft Erlangen F.W.G. gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung (§ 6 Satz 2, und § 12 Abs. 2 bleiben unberührt).
4. Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, daß die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die jährlich die Kassenprüfung (§ 9) vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft, über die des Schatzmeisters (§ 9) nach Anhörung der Revisoren (§ 7 Abs. 5 Satz 1).

## **§ 8 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 9 Aufgaben des Schatzmeisters**

Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderung sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

## **§ 12 Auflösung**

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder der Freien Wählergemeinschaft Erlangen F.W.G. bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ 7 Abs.1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen an eine oder mehrere Organisationen, die sich für gemeinnützige Zwecke im Jugendbereich in der Stadt Erlangen engagieren. Der Betrag muss jeweils für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.